

Sonstige Hinweise zur Teilnahme am Festumzug und der Veranstaltung „Erntefest Herringhausen-Stirpe-Oelingen 2023“

Haftung

Die Teilnahme am Festumzug und an der Veranstaltung Erntefest Herringhausen-Stirpe-Oelingen 2023, sowie an den Vorbereitungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bohmte haftet für Schäden, die aus Anlass der Veranstaltung eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter bzw. der Mitglieder der Feuerwehr.

Kurz gesagt: Für Schäden, die Dritten durch den Umzug an sich zugefügt werden, z. B. mangelhafte Absicherung, haftet die Gemeinde Bohmte. Für Schäden, die durch ein Auffahren oder Umstürzen von Fahrzeugen entstehen, haftet stets der Halter.

Alle Teilnehmer der Veranstaltung (z.B. Aussteller, Bewirtschaftungsstände, Sonstige) haften für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal verursachten Schäden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass den Teilnehmern bzw. dem Personal kein Verschulden trifft.

Unfallversicherung

Nach den Grundsätzen der Unfallversicherungsverbände sind die Vorbereitungen und die Teilnahme am Erntefest Herringhausen-Stirpe-Oelingen wie auch dem Festumzug dem „Privatvergnügen“ jedes einzelnen zuzurechnen. Daher besteht für die Mitwirkenden beim GUV oder der FuK über die Gemeinde Bohmte **kein** Unfallversicherungsschutz.

Dies gilt nicht für Gemeindebedienstete und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr.

Falls sich jemand z.B. beim Gestalten des Umzugswagen verletzt, oder im Festumzug stürzt und sich dadurch verletzt, so tritt seine persönliche Sozialversicherung für die Unfallkosten ein (Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung).

Hinweise zum Schmücken der Gemeindestraßen

Straßenüberspannungen wie Banner und Wimpelketten müssen mit ihrer Unterkante einen Mindestabstand von 4,50 m zur Fahrbahn einhalten (Lichtraumprofil).

Das Anbringen von „Schmuck“ an offiziellen Verkehrszeichen ist nicht erlaubt. Durch das Anbringen dürfen straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Sichtdreiecke sind freihalten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden.

Zu den Abständen zur Straße gibt es nur einen Richtwert, ein Abstand von 50cm zum Fahrbahnrand sollte eingehalten werden. Es sollte möglichst an der Gehwegaußenkante angebracht werden.

Bei der Aufstellung von Fahnenmasten usw. ist darauf zu achten, dass diese nicht auf der Fahrbahn eingelassen werden. Sofern dies auf dem Bürgersteig oder Radweg geschieht, ist darauf zu achten, dass der Fußgänger- und Fahrradverkehr nicht gefährdet wird.

Ferner ist auf unbedingte Standfestigkeit der Masten zu achten, insbesondere dann, wenn Fahnen oder Girlanden daran angebracht werden.